

# RS Vwgh 1988/9/23 88/02/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs1;

VStG §44a lita;

VStG §44a Z1 impl;

## Rechtssatz

Hat ein Lenker eines KFZ zur Tatzeit einen Blutalkoholgehalt von 0,8 ‰ aufgewiesen und daher das Tatbild des § 5 Abs 1 StVO erfüllt, dann kommt es nicht darauf an, ob der KFZ-Lenker nun tatsächlich sein Fahrzeug noch fahrtechnisch richtig lenken konnte oder nicht.

## Schlagworte

Alkoholbeeinträchtigung Fahrtüchtigkeit Alkoholbeeinträchtigung von 0,8 ‰ und darüber Tatbild Verhältnis zu anderen Normen und Materien VStG

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020016.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)